

erworben, während sie auf den Erlös von Gegenständen, die nicht für sie gepfändet waren, keinen Anspruch haben. Allerdings hätte ihnen von Anfang an soviel zugepfändet werden sollen, als zur vollen Deckung ihrer Forderungen erforderlich war (Art. 97 Abs. 2 und Art. 110, Absatz 1 des Betreibungsgesetzes), und stand es ihnen nach Abschluß der Gruppenpfändung zu, einzeln oder samthast Nachpfändung zu verlangen, wenn sich herausstellte, daß die erste Pfändung ungenügend sei, wenn sie nachträglich neues Vermögen entdeckten u. s. w. (siehe Amtl. Samml. Bd. XXIII, S. 1944). Allein gegen die ursprüngliche Gruppenpfändung haben sich die Gläubiger der Gruppe Nr. 119 nicht beschwert, und ebensowenig ist von ihnen je ein Begehren auf Nachpfändung gestellt worden. Nun stellen sich freilich die ursprünglichen Beschwerdeführer auf den Standpunkt, der Betreibungsbeamte hätte von Amts wegen die für spätere Gruppen gepfändeten Objekte in erster Linie ihnen zupfänden sollen. Wäre dies aber auch richtig, so kann dies doch nicht dazu führen, daß der Erlös der für eine spätere Gruppe gepfändeten Gegenstände nicht den Gläubigern zugewiesen wird, für die dieselben tatsächlich gepfändet wurden, sondern denjenigen, für die sie hätten gepfändet werden sollen. Durch die Thatsache der für sie vorgenommenen Pfändungen haben die Gläubiger der nachpfändenden Gruppen die gleichen Rechte auf Befriedigung aus den für sie beschlagnahmten Objekten erworben, wie die Gläubiger einer früheren Gruppe hinsichtlich ihrer Pfänder, und daran kann der Umstand nichts ändern, daß diese Rechte vielleicht nicht hätten begründet werden sollen. Es folgt dies unmittelbar daraus, daß die einzelnen Gruppen an sich durchaus selbständig sind und daß die Liquidation der einen, abgesehen von dem Fall, daß gemeinsame Pfänder vorhanden sind, unabhängig von der der andern vor sich geht. Es kann daher eine spätere Gruppe vor einer früheren liquidiert sein, und wenn tatsächlich für die spätere Pfändungen vorgenommen worden sind, die eigentlich für die frühere hätten vollzogen werden sollen, so kann in einem solchen Falle natürlich an der durch die Liquidation der erstern geschaffenen Sachlage nichts mehr geändert werden. Jene Selbständigkeit erheischt aber auch, daß nicht, nachdem einmal für eine Gruppe

Pfändungspfandrechte begründet worden sind, diese dadurch in Frage gestellt werden können, daß die Gläubiger einer früheren Gruppe geltend machen, es hätten die fraglichen Gegenstände für sie gepfändet werden sollen. Auf diesem Gedanken beruht auch der Vorbehalt in Art. 145 des Betreibungsgesetzes, daß die Ergänzung der Pfändung, die dort für den Fall vorgesehen ist, daß der Erlös den Betrag der Forderungen nicht deckt, den Rechten inzwischen erfolgter Pfändungen nicht schaden soll. Wenn in diesem Falle, in welchem zweifellos eine Ergänzung der Pfändung von Amts wegen stattfindet, die Rechte der in der Zwischenzeit tatsächlich ausgeführten Pfändungen vorbehalten werden, so muß dies um so mehr da gelten, wo es fraglich ist, ob eine Pflicht, vorhergehende Pfändungen von Amts wegen zu ergänzen, überhaupt bestehe oder nicht, eine Frage, die übrigens wohl im Sinne der Verneinung zu lösen wäre.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und in Aufhebung der Entscheide der Vorinstanzen die Beschwerde der Rekursgegner abgewiesen.

115. Entscheid vom 21. November 1899 in Sachen Brun.

Art. 90 u. 113 Betr.-Ges. Die Unterlassung der Ankündigung einer Pfändung zieht deren Ungültigkeit nicht nach sich; ebensowenig die Unterlassung der Zustellung einer Abschrift der Pfändungsurkunde, noch endlich, an sich, die Abwesenheit des Schuldners beim Vollzug der Pfändung.

I. Das Betreibungsamt Entlebuch stellte am 2./3. Juni 1899 dem Franz Brun, Ziegler in Entlebuch, in verschiedenen gegen ihn hängigen Betreibungen das Verwertungsbegehren zu. Durch gleichzeitiges Schreiben teilte es ihm mit, daß, wenn nicht bis längstens den 5. Juni daraufhin Zahlung erfolge, für einzelne

speziell bezeichnete Betreibungsposten die zweite Steigerung publiziert werde.

Hiegegen beschwerte sich Brun bei der untern Aufsichtsbehörde mit dem Gesuche: es sei die Verfügung des Betreibungsamtes betreffend Verwertung der Mobilien als ungesetzlich aufzuheben, eventuell seien die Pfändungen der Mobilien für diese Forderungen zu kassieren.

II. Von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen, rekurrirte Brun an die Justizkommission des luzernischen Obergerichtes als obere kantonale Instanz, wobei er ausführte:

Das Betreibungsamt habe ihm zu Unrecht eine Frist zur Zahlung bis zum 5. Juni 1899 angesetzt, da der Zahlungstermin nicht für sämtliche vom Betreibungsamte angeführten Gläubigergruppen mit diesem Datum abgelaufen sei. Eine gültige Pfändung habe überhaupt nie stattgefunden. Keine einzige Verreibung sei ihm gegenüber gesetzmäßig verrichtet worden; auch sei ihm nur bezüglich einer einzigen vor dem 3. Juni ein Verwertungsbegehren zugekommen. Das Amt könne sich nicht auf die gemachten Abschlagszahlungen berufen, da sie vor der Stellung der Verwertungsbegehren erfolgt seien. Art. 123 B.-G. treffe also nicht zu und es qualifiziere sich folglich die angefochtene Verfügung als willkürlich.

Das Betreibungsamt Entlebuch resp. der frühere Inhaber dieser Amtsstelle erklärte in seiner Vernehmlassung, die fraglichen Pfändungen seien teils in Anwesenheit teils in Abwesenheit des Beschwerdeführers gehörig vorgenommen worden. Bei einem spätern Untersuch gab er an, der Vollzug derselben sei entweder beim Schuldner selbst oder auf dem Bureau des Betreibungsamtes an Hand früherer Pfändungsurkunden erfolgt. Abschriften der Pfändungsurkunden zu Händen des Schuldners seien nicht angefertigt worden, da dieser ausdrücklich auf solche verzichtet habe, mit dem Bemerkten, er wisse schon, was gepfändet sei und was er zu zahlen habe.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde sprach am 26. Juli 1899 in der Sache ab, wobei sie in Erwägung zog: Ein Verzicht des Schuldners auf die Abschrift der Pfändungsurkunde entbinde das Betreibungsamt von der diesbezüglichen in Art. 113 B.-G. sta-

tuierten Verpflichtung jedenfalls in den Fällen nicht, in denen die Pfändung auf dem Bureau des Amtes selbst statifinde. Es seien also von den vorliegenden neun Pfändungsurkunden Gruppe I—IX vom Amte Abschriften anzufertigen und dem Schuldner unter Hinweis auf Art. 111 B.-G. und § 27 des Einführungs-gesetzes zum Betreibungsgesetze zuzustellen. In diesem Sinne wurde die Beschwerde begründet erklärt resp. die Verfügung des Amtes vom 2./3. Juni 1899 aufgehoben.

IV. Gegen diesen Entscheid rekurrirte Brun innert nützlicher Frist an das Bundesgericht mit dem Begehren, es seien in teilweiser Abänderung desselben die angeblich vollzogenen Pfändungen als nichtig zu erklären, und es habe das Amt für sämtliche Pfändungsgruppen eine neuerliche Pfändung zu vollziehen.

V. In seiner Antwort beantragt der frühere Betreibungsbeamte von Entlebuch Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Schuldner macht zur Begründung seines Begehrens auf Nichtigklärung der in Frage stehenden Pfändungen geltend, daß er von deren Bornahme in keiner Weise Kenntnis erhalten habe.

Nun wird zunächst vom Betreibungsamte Entlebuch resp. dem frühern Inhaber dieser Amtsstelle die Nichtigkeit der schuldnerrischen Behauptung bestritten und erklärt, daß Rekurrent und seine Ehefrau von dem Vollzuge der Pfändungen gewußt hätten und daß ersterer auf die Abschrift der Pfändungsurkunden ausdrücklich verzichtet habe.

Daß diese Aussage des Beamten der Wirklichkeit nicht entspreche, ist aus den Akten nicht ersichtlich, und es muß deshalb die Beschwerde schon aus dieser Erwägung thatsächlicher Natur abgewiesen werden.

Aber abgesehen hievon würde sie sich auch anderweitig in rechtlicher Beziehung nicht schützen lassen. Zunächst wäre es nicht ausschlaggebend, wenn die Pfändungsankündigung nach Art. 90 B.-G. nicht stattgefunden hätte. Denn wie bereits wiederholt entschieden (vgl. Archiv IV, Nr. 37 und 129; Entscheidungen des Bundesgerichts, Bd. XXIII, Nr. 258, Erw. 2), ist der Bestimmung des Art. 90 cit. nur der Charakter einer Ordnungsvor-

schrift beizumessen, von deren Erfüllung die Gültigkeit einer Pfändung nicht abhängt. Ebenso wenig ist für die Rechtswirksamkeit des Pfändungsaktes wesentlich die durch Art. 113 B.-G. vorgeschriebene Zustellung einer Abschrift der Pfändungsurkunde an den Schuldner (vergl. den genannten Bundesgerichtsentscheid, Erw. 2). Übrigens ist in vorliegendem Falle diese Zustellung nachträglich von der Aufsichtsbehörde verfügt worden. Endlich bildet auch die Abwesenheit des Schuldners beim Pfändungsvollzuge bzw. der Umstand, daß er von demselben keine Kenntnis erhalten hat, an sich keinen zwingenden Grund zur Aufhebung der Pfändung (vergl. Archiv II, Nr. 49). Um eine Pfändung deshalb nichtig erklären zu lassen, hätte der betriebene Schuldner gleichzeitig darzutun, daß er durch dieselbe in seinen Interessen in rechtswidriger Weise verletzt worden sei. Dies ist aber vorliegenden Falles nicht einmal bestimmt behauptet und noch viel weniger nachgewiesen worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

116. Entscheid vom 1. Dezember 1899
in Sachen Amberg.

*Kompetenz der Aufsichtsbehörden, Art. 17 ff. Betr.-Ges. —
Teilweiser Rechtsvorschlag; Art. 74 Abs. 2, Art. 83 Abs. 3
Betr.-Ges. Auslegung; That- und Rechtsfragen.*

I. Am 23. Januar 1899 erließ das Betreibungsamt Sursee auf Begehren des Johann Amberg in Dagmersellen, in Abtretung von Albert Josef Marfurt, als Vormund des Martin Müller, gewesenen Geschäftsrägen daselbst, an den Arzt B. Kenggli in Sursee einen Zahlungsbefehl für 520 Fr. nebst Zins zu 5% seit 28. September 1898, gemäß Schuldschein von letzterem Datum. Der Betriebene erhob folgenden Rechtsvorschlag: „Wird „bestritten und nur der Betrag des von der Vormundschaftsbehörde „Dagmersellen eingegangenen Betrages anerkannt.“ Der Gläubiger

verlangte hierauf Rechtsöffnung, die ihm erteilt wurde. Dagegen erhob der Schuldner seinerseits eine, noch pendente, Aberkennungs-klage. Auf ein am 12. April 1899 gestelltes Fortsetzungsbegehren wurde Amberg an eine am 23. März vorgenommene Pfändung angeschlossen. Am 29. Mai stellte er für 130 Fr. das Verwertungsbegehren, davon ausgehend, daß dieser Betrag vom Schuldner anerkannt sei. Dieser hatte nämlich seinen Rechtsvorschlag in der Verhandlung über das Rechtsöffnungsbegehren dahin begründet, der Gemeinderat von Dagmersellen habe als Vormundschaftsbehörde für den Gläubiger Martin Müller dem vom Schuldner proponierten, außergerichtlichen Nachlaßvertrag, wonach eine Zahlung von 25% und Nachlaß der übrigen Summe versprochen wurde, beigegeben. Dem Verwertungsbegehren wurde keine Folge gegeben, worauf sich Amberg bei der untern, und, als er von dieser abgewiesen worden war, bei der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, beschwerte, mit dem Begehren, das Betreibungsamt Sursee sei anzuhalten, dem Verwertungsbegehren vom 29. Mai Folge zu leisten und für die Fortsetzung der Betreibung zu sorgen.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies mit Entscheid vom 2. September 1899 die Beschwerde ebenfalls ab, mit der Begründung, in dem allerdings etwas unklaren Wortlaut des Rechtsvorschlags könne die definitive Anerkennung eines Betrages von 130 Fr. nicht gefunden werden, indem offensichtlich der Betriebene diese Summe nur unter der Voraussetzung nicht habe bestreiten wollen, daß im Sinne seines Abkommens mit dem Gemeinderate von Dagmersellen auf die Restanz verzichtet werde; nun sei aber der Gläubiger auf dieses Anerbieten nicht eingetreten, habe vielmehr für die Gesamtforderung die provisorische Rechtsöffnung angebeht und weiter falle auch noch der Umstand als maßgebend in Betracht, daß die provisorische Rechtsöffnung für den Gesamtbetrag von 520 Fr. ausgesprochen worden sei.

III. Nunmehr gelangte Johann Amberg an das Bundesgericht, vor dem er das vor den kantonalen Instanzen gestellte Begehren aufnimmt und zu dessen Begründung anbringt: Für den Betrag von 130 Fr. habe eine definitive Pfändung stattgefunden; für nur den Rest der Forderung sei dieselbe eine provisorische gewesen. Zudem sei bezüglich des Betrages von 130 Fr. eine Aber-